

AMTSBLATT DER  STADT XANTEN  
- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2011/13

Xanten, 23.03.2011

25. Jahrgang

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Benutzungsordnung der Stadtbücherei Xanten	3 - 7
Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Xanten – Büchereigebührensatzung -	8 - 10
Widmung von Straßen; hier: Teilstrecke der Bahnhofstraße vom Bahnübergang bis zum Bahnhofsgebäude	10 -11
Widmung von Straßen; hier: Kreisverkehr „Nibelungenplatz“ und der angrenzenden Buswarteschleife	11 -12
Satzung vom 14.03.2011 als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Scharnstraße	12 -13
Satzung vom 15.03.2011 als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Orkstraße	13 -14

**Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

	<u>Seite</u>
Satzung über die Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die Ork-, Scharn-, Rhein- und Bemmelstraße	14 -18
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes „Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck“ für das Haushaltsjahr 2011	18 -21

**Benutzungsordnung der Stadtbücherei Xanten**  
**vom 11.03.2011**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 10.03.2011 aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) folgende Benutzungsordnung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Xanten.
- (2) Im Rahmen der Benutzungsordnung und nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind natürliche und juristische Personen berechtigt, die Bücherei zu nutzen, um Medien auszuleihen. Die Leitung der Bücherei kann für die Benutzung einzelner Medienarten sowie für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.
- (3) Für die Nutzung werden Entgelte nach der Büchereigebührensatzung der Stadt Xanten in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Für Minderjährige ist die Ausleihe und der Benutzerausweis unentgeltlich.
- (4) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

**§ 2 Benutzerausweis und Anmeldung**

- (1) Zur Ausleihe der Medien der Stadtbücherei ist der Besitz eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an. Bei ihrer Anmeldung erkennen die Benutzerinnen und Benutzer die Benutzungsordnung durch Unterschrift an und willigen in die elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der jeweils geltenden Fassung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ein.
- (3) Für die Anmeldung Minderjähriger ist die schriftliche Einwilligungserklärung eines gesetzlichen Vertreters durch dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular erforderlich, sofern der gesetzliche Vertreter die Anmeldung nicht selbst vornimmt.
- (4) Jeder Benutzer erhält nach seiner Anmeldung einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Wohnungswechsel, Änderungen der Personalien sowie der Verlust des Büchereiausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

### **§ 3**

#### **Hausrecht, Hausordnung**

- (1) Die Leitung der Stadtbücherei übt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (3) Auf Verlangen ist der Inhalt von Taschen, Mappen und Rucksäcken vorzuzeigen.
- (4) Tiere dürfen nur mit besonderer Erlaubnis in die Räume der Stadtbücherei mitgenommen werden.
- (5) Die Stadt Xanten haftet nicht für den Verlust der von den Benutzern mitgebrachten Gegenstände.

### **§ 4**

#### **Formen der Benutzung**

- (1) Die Ausleihe erfolgt unter Vorlage des Benutzerausweises.
- (2) Die Leihfrist beträgt in der Regel drei Wochen. Für bestimmte Medienarten können Ausnahmen durch die Stadtbücherei festgelegt werden. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf um weitere drei Wochen verlängert werden, sofern keine Vormerkung für eine andere Person vorliegt. Die Verlängerung kann schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder über den Online-Katalog „OPAC“ erfolgen.
- (3) Der Benutzer erhält bei der Ausleihe einen Beleg, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist.
- (4) Medien, die zum Präsenzbestand gehören oder nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (5) Die Anzahl der vom Benutzer zur Ausleihe vorgesehenen Medien kann begrenzt werden.
- (6) Die Internetnutzung ist im Rahmen der Vorgaben des § 9 der Benutzungsordnung zulässig.

### **§ 5**

#### **Vormerkung, Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Medien, die ausgeliehen sind, können gegen eine Gebühr nach der Büchereigebührensatzung vormerkung gemacht werden. Bestimmte Medienarten können von der Bücherei zur Vormerkung ausgeschlossen werden.
- (2) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Xanten vorhanden sind, können gegen Entgelt im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs und den dazu geltenden Richtlinien aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Für die Benutzung dieser Medien gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der jeweils entsendenden Bibliotheken.

## **§ 6**

### **Rückgabe und Fristüberschreitung**

- (1) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe sind Säumnisentgelte nach Maßgabe des Entgelttarifs zu zahlen. Säumnisentgelte entstehen bei Fristüberschreitung unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.
- (2) Die Stadtbücherei kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (3) Nach Überschreiten der Leihfrist um mehr als vier Wochen werden die jeweiligen Medien entweder durch Boten oder auf dem Rechtsweg in Form einer Geldforderung (Leihgutneuwert) eingezogen. Sofern die Einziehung durch einen Beauftragten gegen Quittung vorgenommen wird, ist dieser zur Entgegennahme der fälligen Gebühr berechtigt.

## **§ 7**

### **Behandlung von Medien und Einrichtungen, Haftung**

- (1) Die von der Stadtbücherei zur Benutzung bereit gestellten Medien sind ebenso wie die Einrichtungen der Bücherei sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigungen zu bewahren. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb des eigenen Haushaltes ist nicht zulässig.
- (2) Bei jeder Ausleihe haben die Benutzerinnen und Benutzer den Zustand und ggf. die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und offensichtliche Schäden sofort, andere Schäden nach ihrer Feststellung der Stadtbücherei anzuzeigen. Für nicht angezeigte Schäden haften die Benutzerinnen und Benutzer, auch wenn sie diese nicht verschuldet haben.
- (3) Verlust und Beschädigung ausgeliehener Medien sind der Stadtbücherei Xanten unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Art und Höhe des Schadensersatzes werden durch die Stadtbücherei festgelegt. Es ist nicht gestattet, Beschädigungen selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- (6) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien an privaten Abspielgeräten (beispielsweise DVD- und CD Playern, an Videorecordern oder anderen Geräten) entstehen.

## **§ 8**

### **Urheberrechte**

Bei der Benutzung der Medien, der Internetzugänge sowie bei der Herstellung und Verwendung von Kopien sind die gesetzlichen urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für die Verletzung von Urheberrechten.

## **§ 9 Internetnutzung**

- (1) Die Stadtbücherei Xanten stellt für alle Interessierten einen öffentlichen Internetzugang an PC-Arbeitsplätzen zur Verfügung. Damit entspricht sie ihrem Auftrag als Bildungs- und Informationseinrichtung für die Bürger.
- (2) Die Nutzung der Internetzugangsmöglichkeiten ist kostenfrei. Die Nutzer tragen sich – unter Vorlage des Personalausweises, unter Angabe des Namens und des Nutzungszeitraums - in eine Liste ein, die an der Anmeldung ausliegt. Etwaige Druckkosten werden entsprechend der Gebührenordnung erhoben. Die Stadtbücherei übernimmt keine Garantie dafür, dass der Internetzugang jederzeit gewährleistet ist. Eine gewerbliche Nutzung des kostenfreien Internetzugangs ist nicht zulässig.
- (3) Jugendliche unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Vordrucke sind an der Theke erhältlich. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Internetarbeitsplätze nur in Begleitung eines Erwachsenen nutzen.
- (4) Es ist nicht erlaubt, jugendgefährdende, rechtswidrige und Gewalt verherrlichende Seiten abzurufen bzw. solche Dateien herunterzuladen. Bei ungewolltem Abruf ist der Nutzer verpflichtet, die Seite sofort zu schließen. Das Anbringen von Lesezeichen darauf ist untersagt. Es ist ferner unzulässig, illegale Downloads von Programmen oder Medien (z.B. aus Musik-, Film- oder Softwaretauschbörsen) durchzuführen. Verstöße gegen diese Regeln können mit einem Verbot der Nutzung der Computer belegt werden. Die gesamte Stadtbücherei Xanten wird videoüberwacht.
- (5) Die mittels der bereitgestellten Programme erstellten Daten (Dokumente, Tabellen o.ä.) können ausschließlich auf selbst mitgebrachten externen Datenträgern (z.B. USB-Sticks) gespeichert werden. Die Daten stehen nach einem Neustart des Computers nicht mehr zur Verfügung.
- (6) Inhalte der über das Internet verfügbaren Informationen liegen außerhalb unserer Verwaltung.
- (7) Die Stadtbücherei Xanten ist nicht verantwortlich für die Inhalte der abgerufenen Seiten und herunter geladenen Dateien. Für Schäden, die durch die Nutzung herunter geladener Dateien bzw. durch auftretende Viren entstehen, haftet die Stadtbücherei nicht. Es gilt das Urheberrecht in seiner jeweils aktuellen Form, welches vom Benutzer einzuhalten ist. Die Benutzer sind verpflichtet, sich aus den Programmen, die eine Anmeldung voraussetzen (z.B. E-Mail-Programme, Chaträume, Shoppingportale), ordnungsgemäß abzumelden, damit kein Dritter den persönlichen Account nutzen kann.
- (8) Die Stadt Xanten haftet nicht für direkte oder indirekte Kosten, die dem Benutzer durch bewusste, unbewusste oder fehlerhafte Nutzung entstehen.
- (9) Für Kosten, die der Stadtbücherei Xanten durch die bewusste, unbewusste oder fehlerhafte Nutzung durch den Benutzer entstehen, haftet der Benutzer.
- (10) Sofern erforderlich kann die Stadtbücherei Xanten die Nutzung der stationären Internetplätze auf eine halbe Stunde pro Besucher begrenzen.

## **§ 10**

### **Einschränkung der Benutzung, Benutzerausschluss**

Personen, die wiederholt oder in großer Weise gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei oder einzelner Leistungen auf Dauer oder für einen begrenzten Zeitraum ausgeschlossen werden.

## **§ 11**

### **Haftung der Stadt Xanten**

Für Schäden jeglicher Art, die den Benutzerinnen und Benutzern im Rahmen der Stadtbücherei entstehen, haftet die Stadt Xanten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung der Stadtbücherei Xanten tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 13.11.1987 in der Fassung der 3. Änderung vom 17.12.1998 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung der Stadtbücherei Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 11.03.2011

Strunk  
Bürgermeister

## **Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Xanten - Büchereigebührensatzung – vom 15.03.2011**

Aufgrund der § 7, 8 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 10.03.2011 folgende Büchereigebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(a) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Xanten. Sie stellt der Allgemeinheit Medien zur Information, Bildung und Freizeitgestaltung zur Verfügung.

(b) Für die Entleihe von Medien werden Gebühren erhoben. Für Minderjährige ist die Ausleihe unentgeltlich. Sie erhalten nach Vorlage eines geeigneten Nachweises (Ausweis/Schülerausweis) einen kostenfreien Büchereiausweis zur Leihe altersgemäßer Medien.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benutzerausweises bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

### **§ 3 Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühr ist nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif zu bemessen.

### **§ 4 Fälligkeit der Gebühr, Form der Erhebung**

1. Die Jahresnutzungsgebühr wird bei der Ausstellung des Ausweises erhoben. Sie gilt für 365 Tage vom Datum der Ausstellung gerechnet.
2. Die Leihgebühren sind bei der Aushändigung der Medien fällig.
3. Die Gebühr wird gegen Aushändigung einer Quittung entrichtet.
4. Etwaige Säumniszuschläge sind bei der Rückgabe oder beim Einzug der Medien fällig.

### **§ 5 Beitreibung**

Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## § 6 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.04.2011 in Kraft. Die Satzung vom 30.06.1988 in der Fassung der 4. Änderung vom 20.12.2001 tritt mit Ablauf des 31.03.2011 außer Kraft.

### Gebührentarif zur Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Xanten - Büchereigebührensatzung –

1	Benutzungsgebühren		
	1.1	Jahresgebühr für einen Einzelbenutzerausweis	10,00 Euro
	1.2	Jahresgebühr für einen Familienbenutzerausweis	12,00 Euro
	1.3	Gebühr für eine einmalige Einleihe von Medien	2,50 Euro
2	Leihgebühren		
	2.1	Vormerkung von Medien je Medieneinheit	0,50 Euro
	2.2.1	Beschaffung von Medien im auswärtigen Leihverkehr national je Medieneinheit	2,00 Euro
	2.2.2	Beschaffung von Medien im internationalen Leihverkehrsnetz je Medieneinheit	5,00 Euro
	2.3	Abgabe von Medien im auswärtigen Leihverkehr an andere Bibliotheken je Medieneinheit	2,00 Euro
3	Säumnisgebühren		
	3.1	Überschreitung der Ausleihfrist bei allen Medien je Medieneinheit und angefangene Woche	1,00 Euro
	3.2	Schriftliche Mahnung bei Überschreitung der Ausleihfrist um mehr als 14 Tage	2,50 Euro
	3.3	Einziehung von Medien bei Überschreitung der Ausleihfrist von mehr als 4 Wochen nach fruchtloser schriftlicher Mahnung	10,00 Euro
4	Weitere Gebühren		
	4.1	Ausdruck pro Seite	0,10 Euro

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Xanten - Büchereigebührensatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 15.03.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

Welge  
Beigeordnete

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Widmung von Straßen**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 10.03.2011 beschlossen, die öffentlichen Verkehrsflächen der

#### **Teilstrecke der Bahnhofstraße vom Bahnübergang bis zum Bahnhofsgebäude**

Gemarkung Xanten, Flur 6, Flurstück 1411 gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW.S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306) als Gemeindestraße zu widmen, bei der die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraße).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger angerechnet.

Xanten, 15.03.2011

-Strunk-  
Bürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Widmung von Straßen**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 10.03.2011 beschlossen, die öffentlichen Verkehrsflächen des

#### **Kreisverkehrs „Nibelungenplatz“ und der angrenzenden Buswarteschleife**

Gemarkung Xanten, Flur 2, Flurstücke 636, 638 und 643 gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW.S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306) als Gemeindestraßen zu widmen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen).

Die öffentliche Verkehrsfläche des an der Buswarteschleife angrenzenden Parkplatzes mit insgesamt 88 Stellplätzen wird zur Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als öffentlicher Parkplatz bestimmt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger angerechnet.

Xanten, 15.03.2011

-Strunk-  
Bürgermeister

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX  
Anstalt öffentlichen Rechts

### **S a t z u n g v o m 14.03.2011**

**als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Scharnstraße**

Aufgrund § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der gültigen Fassung und der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010, sowie der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.S. 666) – SGV. NW. 2023 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NW. 2010 S. 688), hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung am 02.03.2011 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

#### § 1

Bei der Scharnstraße handelt es sich um eine Haupterschließungsstraße.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 14.03.2011

Strunk  
Verwaltungsratsvorsitzender  
des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

**S a t z u n g v o m 15.03.2011**

**als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Orkstraße**

Aufgrund § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der gültigen Fassung und der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010, sowie der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.S. 666) – SGV. NW. 2023 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NW. 2010 S. 688), hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung am 02.03.2011 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei der Orkstraße handelt es sich um eine Haupteerschließungsstraße.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 15.03.2011

Strunk  
Verwaltungsratsvorsitzender  
des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

**S a t z u n g v o m 17.03.2011**

**über die Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die Ork-, Scharn-, Rhein- und Bommelstraße**

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) und des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185 ff.) hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten am 02.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten (DBX) soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen festgelegt sind.

Der DBX führt umfangreiche Kanalsanierungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und Straßenerneuerungsmaßnahmen durch. Diese Straßenerneuerungsmaßnahmen sind vom Rat der Stadt Xanten am 15.12.2010 festgelegt worden.

Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

## § 2

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den folgenden Straßen liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:

Bemmelstraße  
Orkstraße  
Rheinstraße  
Scharnstraße

- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die Anschlussleitung nach § 2 Ziffer 7 der Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten vom 15.09.2006 zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

## § 3

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist

bei der Ork- und der Scharnstraße spätestens bis zum 01.06.2011 und

bei der Bemmel- und der Rheinstraße spätestens bis zum 01.04.2012

durchzuführen.

Die Pflicht zur Durchführung wird zurückgestellt, wenn der Grundstückseigentümer in der genannten Frist erklärt, dass er seine private Abwasseranlage im Zeitrahmen der Baumaßnahme erneuert und danach eine Dichtheitsprüfung vornimmt.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderung an die Sachkundigen) zu beachten. Der DBX unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an. Auf der Internetseite [www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm](http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) erhalten Sie weitere Informationen zur Dichtheitsprüfung sowie eine Liste der Sachkundigen.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit dem DBX aufgrund der möglichen Fehlinterpretation (z.B. wenn Dichtungsringe fehlen, kann dieses mit einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen nicht erkannt werden) als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
  1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
  2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
  3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
    - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet):
    - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
    - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
  4. Datum der Prüfung
  5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

#### § 4

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stelle festgestellt:
- Industrie- und Handelskammern in NRW
  - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
  - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Diese unabhängigen Stellen führen selbstständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) vom Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten nicht anerkannt.

#### § 5

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

#### § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 17.03.2011

Strunk  
Verwaltungsratsvorsitzender  
des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

Schulverband „Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck“

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der  
Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck  
für das Haushaltsjahr 2011**

**A) Haushaltssatzung**

Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck  
für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 ( GV. NRW. S. 621 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 ( GV NRW S. 289, 326 ) – SGV NRW 202 und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit § 94 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck am 07.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	382.907,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	395.984,00 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	381.607,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	391.584,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.384,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 13.077 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000 € festgesetzt.

#### § 6

Die Umlage wird auf 213.807,00 € festgesetzt und wie folgt auf die Schulverbandsmitglieder verteilt:

Gemeinde Alpen	58.647,00 €
Gemeinde Sonsbeck	39.886,00 €
Stadt Xanten	<u>115.274,00 €</u>
	<u>213.807,00 €</u>

#### § 7

(1) Die Kämmerin der Stadt Xanten entscheidet über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 der Gemeindeordnung (NKF).

- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000,00 € unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung (NKF).
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 2 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplans.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 50.000 Euro betragen.

#### § 8

- (1) Innerhalb des NKF-Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im gleichen Produkt zur Verfügung.

#### § 9

- (1) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NKF sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- (2) Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO NKF bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.
- (3) Die Kämmerin der Stadt Xanten wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2010 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

#### § 10

Gemäß § 14 GemHVO NKF soll für Investitionen ab 10.000,00 € unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition unterhalb von 10.000,00 € muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

#### **B) Bekanntmachung der Haushaltssatzung:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 05.01.2011 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 127/N, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebendes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 15.03.2011

gez.  
Ahls  
Vorsitzender der Schulverbandsversammlung